Lüsen

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 21.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Kommission für Deutsche Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, S. 159. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden rc., S. 163.

(Nr. 9136.) Verordnung, betreffend die Kommission für Deutsche Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen. Vom 21. Juni 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des §. 12 des Gesetzes vom 26. April d. J., betreffend die Beförderung Deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Zusammensetzung der Kommission.

Die zur Ausführung des Gesetzes berufene Kommission führt die Benennung: „Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen" und besteht:

1) aus den Oberpräsidenten der Provinzen Westpreußen und Posen;
2) aus je einem Kommissarius Unseres Ministerpräsidenten und Unserer Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, des Innern, der Finanzen und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten;
3) aus den von Uns auf je drei Jahre ernannten sonstigen Mitgliedern.

Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden werden von Uns aus der Zahl der Mitglieder ernannt.

§. 2.

Auf den Vorsitzenden finden die Bestimmungen im §. 87 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) Anwendung. Die nicht im Hauptamt angestellten Mitglieder der Kommission bekleiden ein Ehrenamt, für welches eine Besoldung oder Remuneration nicht gewährt wird.

Ausgegeben zu Berlin den 26. Juni 1886.

Für etwaige Reisen werden den Mitgliedern der Kommission, sofern sie unmittelbare Staatsbeamte sind, nach den für letztere bestehenden Vorschriften, den sonstigen Mitgliedern der Kommission nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Juli 1876 (Gesetz-Samml. S. 345), betreffend die Reisekosten und Diäten der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten, Tagegelder und Reisekosten gewährt.

§. 3.

Sitz der Kommission.

Die Kommission hat ihren Sitz an dem von Uns zu bestimmenden Orte. Der Vorsitzende ist befugt, die Kommission für einzelne Geschäfte auch an einen anderen Ort zusammenzuberufen.

§. 4.

Geschäftskreis der Kommission.

Der Geschäftskreis der Kommission umfaßt alle Maßnahmen zur Ausführung des Gesetzes. Soweit hierbei nach den bestehenden Ressortverhältnissen andere Behörden betheiligt sind, hat sich die Kommission mit letzteren ins Einvernehmen zu setzen. Bei Meinungsverschiedenheit zwischen dem betheiligten Ressortchef und der Kommission entscheidet das Staatsministerium.

Die Ressortminister werden die betheiligten Staats- und Kommunalbehörden anweisen, den Requisitionen der Kommission und ihres Vorsitzenden Folge zu leisten.

§. 5.

Obliegenheiten des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende der Kommission führt die laufende Verwaltung. Er vertheilt die Geschäfte, bereitet die Beschlüsse der Kommission vor und führt sie aus. Insbesondere liegt es ihm ob, die zur Ausführung der Ansiedelung erforderlichen Maßregeln anzuordnen und durchzuführen. Der Vorsitzende vertritt die Kommission nach Außen und führt den Schriftwechsel. Zu Vollmachten und sonstigen Urkunden, durch welche rechtliche Verpflichtungen übernommen werden, ist die Mitzeichnung zweier Mitglieder der Kommission außer dem Vorsitzenden erforderlich.

§. 6.

Der Vorsitzende ist befugt, in eilbedürftigen Fällen und während die Kommission nicht versammelt ist, selbständig zu entscheiden. Von jeder solchen Entscheidung ist der Kommission unverzüglich Mittheilung zu machen. Auch ist der Vorsitzende befugt, Beschlüsse der Kommission zu beanstanden. In diesem Falle hat derselbe der Kommission ebenfalls unverzüglich Mittheilung zu machen und die Sache dem Staatsministerium zur Entscheidung vorzulegen.

§. 7.

Hülfsbeamte des Vorsitzenden.

Dem Vorsitzenden werden nach Bedürfniß die erforderlichen ständigen Hülfskräfte an Oberbeamten, Subaltern- und Unterbeamten zugeordnet.

Der Vorsitzende ist Dienstvorgesetzter derselben mit den im §. 19 Absatz 5 und 6 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 vorgesehenen Befugnissen.

§. 8.

Versammlungen der Kommission.

Die Kommission versammelt sich entweder an im Voraus bestimmten Tagen oder auf Einladung des Vorsitzenden.

§. 9.

Beschlüsse der Kommission.

Die Kommission beschließt nach Mehrheit der anwesenden Stimmen, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 10.

Subkommission.

Für einzelne Geschäfte können durch Beschluß der Kommission Subkommissionen oder besondere Kommissarien bestellt werden. Mitglieder der Subkommissionen oder Kommissarien können auch solche Personen sein, welche nicht Mitglieder der Kommission sind. Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige durch Subkommissionen oder Kommissarien ist die Genehmigung des Staatsministeriums erforderlich. Der Vorsitzende oder sein Vertreter können in der Subkommission jederzeit den Vorsitz führen.

§. 11.

Aufsichtsführung.

Die Geschäftsführung der Kommission ist der Aufsicht des Staatsministeriums unterstellt und hat sich nach denjenigen leitenden Gesichtspunkten zu richten, welche das Staatsministerium bezeichnen wird.

Ueber Beschwerden gegen Maßnahmen der Kommission entscheidet das Staatsministerium.

§. 12.

Einstweilige Verwaltung der angekauften Grundstücke.

Die einstweilige Verwaltung der angekauften Grundstücke geht an die Bezirksregierung über, so lange und soweit nicht die Kommission behufs Vorbereitung oder Ausführung der Ansiedelung die unmittelbare Verfügung über dieselben verlangt.

§. 13.

Etat der Kommission.

Ueber die aus der Geschäftsführung der Kommission zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben ist für jedes Etatsjahr ein Voranschlag aufzustellen, welcher vom Staatsministerium festzustellen ist. Der festgestellte Voranschlag der Ausgaben darf ohne Genehmigung des Staatsministeriums nicht überschritten werden.

§. 14.

Jahresbericht.

Die Kommission hat alljährlich dem Staatsministerium über ihre Thätigkeit Bericht zu erstatten.

§. 15.

Ausführung der Verordnung.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, zur Ausführung dieser Verordnung die erforderlichen Anweisungen zu ertheilen.

Der Geschäftsgang der Kommission wird durch ein vom Staatsministerium zu genehmigendes Regulativ geordnet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 21. Juni 1886.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das unterm 10. März 1886 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Niederzissen im Kreise Ahrweiler durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 23 S. 130, ausgegeben den 4. Juni 1886;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 30. März 1886, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Lippstadt für die Chaussee von Rüthen durch die Gemarkung Kallenhardt bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Nuttlar im Kreise Meschede und resp. an die Gemeinde Nuttlar für die von derselben im Anschluß an die vorgenannte Chaussee erbaute Chaussee von der Kreisgrenze bis Nuttlar, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 24 S. 195, ausgegeben den 12. Juni 1886;

3) das unterm 2. April 1886 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Weidenbach im Kreise Daun durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 21 S. 181, ausgegeben den 28. Mai 1886;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 19. April 1886, betreffend die Genehmigung einer Ergänzung des Regulativs für die Ostpreußische Landschaft vom 23. Juni 1866 bezüglich der Umwandlung der vierprozentigen Pfandbriefe in drei und einhalbprozentige, durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 19 S. 124, ausgegeben den 13. Mai 1886,

   der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 19 S. 139, ausgegeben den 12. Mai 1886,

   der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 19 S. 140, ausgegeben den 13. Mai 1886;

5) das unterm 21. April 1886 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Nieder-Öfflingen im Kreise Wittlich durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 21 S. 189, ausgegeben den 28. Mai 1886;

6) das Allerhöchste Privilegium vom 28. April 1886 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Osterburg im Betrage von 500 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 23 S. 283, ausgegeben den 5. Juni 1886;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 3. Mai 1886, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Steinau für die Chaussee von Raudten nach Köben mit Abzweigung von Nistiz nach Radschütz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 23 S. 193, ausgegeben den 4. Juni 1886;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 3. Mai 1886, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Wanzleben auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 30. Mai 1855, 11. Juli 1870 und 25. März 1874 aufgenommenen Anleihen von $4\frac{1}{2}$ auf 4 Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 23 S. 284, ausgegeben den 5. Juni 1886;

9) das Allerhöchste Privilegium vom 10. Mai 1886 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Lötzen bis zum Betrage von 72 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 23 S. 173, ausgegeben den 9. Juni 1886.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.